

Theil infolge des Einflusses, welchen der Temperaturwechsel auf das Holz nothwendig ausübt, zum Theil durch Schub und Fall der schweren Steinplatte. Wollte man unter sigillum diese Wappenabdrücke verstehen, dann wären fast alle auf die angegebene Weise construierten älteren altaria portatilia execrirt. Das ist aber sicher nicht der Fall. Ist das Wappen unverletzt, dann kann es allerdings als Beweis gelten, daß auch das Sepulchrum unverletzt sei. Das Wappen kann jedoch beschädigt oder vollkommen beseitigt sein, ohne daß das sigillum, d. h. der Verschluss, worauf es allein ankommt, im mindesten verletzt ist.

Mainz.

Domcapitular Dr. Reich.

V. (Zahl der inneren Sünden und — bestialitas.)

Der Redaction wurden folgende Fragen zur Beantwortung vorgelegt: 1. Müssen beim freiwilligen überlegten Wohlgefallen an vergangene Sünden nur die Objecte des Wohlgefallens und die Umstände, welche die Gattung ändern, geachtet werden, oder muß man in der Beicht auch die Zahl der in einem Acte des Wohlgefallens gebilligten sündhaften Handlungen derselben Gattung angeben? 2. Wie viele der Gattung nach verschiedene Sünden begeht ein Verheirateter durch das peccatum bestialitatis? Begründet die bestialitas bei einem Verheirateten das adulterium imperfectum?

Zur ersten vom Fragesteller vorgelegten Frage schicke ich voraus, daß die Auctoren bei der Frage: an unum vel plura peccata dicenda sint, quando objecta materialiter tantum distincta ad unum actum referuntur, insoweit es sich um einen actus internus handelt, nur das desiderium actus externi futuri ins Auge fassen, nicht aber das gaudium de actu externo praeterito. Ihre Meinungen sind getheilt. Der hl. Alfons folgt der Meinung, es seien plura peccata; weit mehr und angesehenere Theologen halten dafür, wie Ballerini behauptet, es sei unum peccatum vorhanden, jedoch mit der Unterscheidung, ob es sich um ein desiderium efficax oder inefficax handelt; im ersten Falle seien plura peccata vorhanden, im letzten unum. — Es kann daher eine Lösung der vorgelegten Frage auf Grund dieser Auctoren nach der vorausgeschickten Bemerkung nur per analogiam versucht werden. Meine Ansicht geht nun dahin, daß derjenige, welcher sich z. B. wiederholt in der nämlichen Weise an einer gottgeweihten Person vergriffen hat und darüber freut, dann plura peccata durch dieses Wohlgefallen begehe, wenn er sich expresse auch darüber freut, sich wiederholt, so und so vielmal vergriffen zu haben. Außer diesem Falle besteht daher nach meinem Dafürhalten keine Verpflichtung, die Zahl der vergangenen Sünden, auf welche (sc. vergangene Sünden) sich das Wohlgefallen bezog, zu

beichten, weil es controvers ist, ob dieses Wohlgefallen *plura peccata* ausmacht (cf. s. Alph. I. 2. n. 45; Gury I. n. 163. 8.).

Die andere Frage besteht aus zwei Theilen. Der zweite Theil ist eine Eventualfrage, welche ich, wenn die *bestialitas actus perfectus* ist, nach der *sententia communis* bejahe; hiemit ist zugleich der erste Theil beantwortet. (cf. Lehmkuhl II. n. 712).

Salzburg.

Dr. Anton Auer, k. k. Professor.

VI. (Welche Früchte aus der fremden Sache muß der redliche Besitzer restituieren?) Maurus kauft in gutem Glauben (*bona fide*) Getreide und behält es kurze Zeit. Ganz unvernünftet geht der Marktpreis des Getreides bedeutend in die Höhe und, diesen guten Zufall benützend, verkauft er es, dasselbe für sein Eigenthum haltend, mit bedeutendem Gewinne. Bald darauf erfährt er aber, daß das Getreide eigentlich einem gewissen Cajus gestohlen gewesen sei; daher ersucht er seinen Beichtvater, ihm zu sagen, was er in diesem Falle zu thun habe.

Antwort. Maurus war, als er verkaufte, redlicher Besitzer (*possessor bonae fidei*) des Getreides und kann daher nach den hiebei geltenden Grundsätzen den eigenen Kaufpreis desselben behalten, weil er es während des redlichen Besizes (*tempore bonae fidei*) verkauft hat und er in diesem Falle zu nichts weiter verpflichtet ist, außer er wäre dadurch reicher geworden (*nisi exinde ditior evaserit*), weil dann dieses Plus an die Stelle des nicht mehr vorhandenen Eigenthums tritt. Er darf also den Gewinn, den er durch den Wiederverkauf des Getreides erzielte, nicht behalten, sondern muß ihn dem Cajus abliefern, weil dieser Gewinn nicht als *fructus industrialis*, sondern als *fructus naturalis* zu betrachten ist, da der Wert des Getreides (nach der Voraussetzung) von selbst, ohne sein Zuthun in die Höhe gegangen und Maurus aus fremdem Eigenthum reicher geworden ist; auch nach dem Axiome: „*Res fructificat vel naturaliter crescit domino*“ (dem Eigenthümer).

Graz. Universitäts-Professor Dr. Marcellin J. Schläger.

VII. (Gottesdienstliche Benützung von Simultankirchen durch die Altkatholiken.) Die bayerische Pfalz ist infolge des Friedens von Ryswyk 30. October 1697 — und anderer Verhältnisse mit einer stattlichen Anzahl — 59 — von Kirchen beglückt, welche den Katholiken und Protestanten zum Simultangebrauch überwiesen sind. Wie schön ist es doch, daß im Chor der Kirche der katholische Altar steht, vor demselben aber der protestantische Tisch, daß auf die nämliche Kanzel der katholische Priester steigt und der protestantische Prediger, der eine den andern vielfach desavouierend, das, was der eine gepriesen, der andere verwerfend!